

## **Protokoll**

über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berge am 11.09.2019

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

#### **Mitglieder**

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)  
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)  
Herr Andreas Behner, Ratsherr  
Herr Felix Elting, Ratsherr  
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr  
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr  
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter  
Herr Torben Köhle, Ratsherr  
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter  
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr  
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau  
Herr Jörg Wolting, Ratsherr  
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

#### **Verwaltung**

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, allgemeiner Vertreter

### **Es fehlen:**

#### **Mitglieder**

Herr Christoph Sievers, Ratsherr

#### **Verhandelt:**

**Berge, den 11.09.2019,**  
**im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Berge, Tempelstr. 8, 49626**  
**Berge**

### **A) Öffentlicher Teil:**

#### **Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung**

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.2)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, das Ratsherr Sievers entschuldigt fehlt und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 5/2019 vom 02.07.2019

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 5/2019 vom 02.07.2019 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 5/2019 vom 02.07.2019 genehmigt ist.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Der Firma Pflasterbau Moormann GmbH aus Berge ist per Umlaufbeschluss und auf Grundlage des Angebotes vom 12.07.19 der Auftrag für die Sanierungsarbeiten im Bereich „Höfener-Esch-Straße“ in Berge erteilt worden. Ein Abstimmungsgespräch findet am 11.09.19 statt und gegen Ende September soll mit den Arbeiten begonnen werden.

Die Splittungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Berge sollen nach Auskunft der Firma Middendorp ab der 38. Kalenderwoche beginnen.

Im Baugebiet „Asterfeld“ erfolgte am 11.09.19 die Asphaltierung und Herstellung des Einfahrtsbereiches. Nunmehr muss noch die Anpflasterung an die alte Straßenprofilierung erfolgen.

Nach dem Beschluss zum Austausch der Leuchtmittel im Bereich der „Asterfeldstraße“ wurden die Leuchtstoffröhren gegen LED-Leuchtköpfe ausgetauscht. Die Rückmeldung zum Einbau ist bereits an die Westnetz GmbH übermittelt worden, damit auch eine Berücksichtigung und Reduzierung im Stromverbrauch und damit für die Kostenermittlung erfolgt.

Die Abnahme zum Bau der Linksabbiegespur auf der L 102 „Bippener Straße“ wurde durchgeführt. Mit dem Tag der Abnahme ist die Straßenbaulast bzw. Unterhaltung auf die Straßenmeisterei Fürstenau bzw. die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übergegangen. Allerdings sind noch abschließende Messungen bezüglich der Grabenverrohrung durchzuführen, was jedoch nunmehr in Zuständigkeit der Straßenmeisterei Fürstenau erfolgt.

In Absprache mit Herrn Bokeloh (Straßenmeisterei Fürstenau) ist ein neuer Ausweisungsplan (Beschilderung) für Berge erstellt worden. Bürgermeister Brandt gibt Erläuterungen anhand der Planvorlage. Je nach Bereitstellung der finanziellen Landesmittel erfolgt nach und nach die neue Vorwegweisung im Ortskern und den Einfahrtsbereichen.

Mit Datum vom 07.08.19 ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems, Geschäftsstelle Osnabrück der Ablehnungsbescheid zur Neugestaltung eines vereinsunabhängigen Sport- und Freizeitgeländes im Bereich „Upberg“ in Berge eingegangen. Mittlerweile gibt es weitere Gespräche mit dem TuS Berge e.V., um gegebenenfalls andere Fördermittel (Kreissportbund etc.) zu erhalten. Nach dem Ablauf des Pachtvertrages wurde die Einsaat von Ackergras vorgenommen, damit die Fläche im Jahr 2020 befestigt ist und als Parkfläche für die Franz-Gramann-Turnier genutzt werden kann.

Im Baugebiet „Lingener Straße“ sind von den 17 Grundstücken insgesamt noch 5 Grundstücke frei. 11 sind bereits veräußert und ein weiteres Grundstück steht kurz vor dem Verkauf. Die Vermessung der Grundstücke im Baugebiet „Asterfeld“ ist erfolgt, sodass nach Eintragung der jeweiligen Grundstücke die Interessenten über den Fortgang des Verfahrens informiert werden (Beurkundung etc.).

Bürgermeister Brandt verteilt an die Ratsmitglieder die Statistik zur Benutzung des Badebusses. Hieraus ist ersichtlich, dass der Badebus sehr wenig in Anspruch genommen wurde.

Wie bereits in den vorherigen Sitzung mitgeteilt, soll die Jugendarbeit in Berge neu ausgerichtet werden. Frau Kristina Heidemann wurde bei der Samtgemeinde Fürstenau als neue Jugendpflegerin eingestellt. Zusammen mit der neu zu gründenden katholischen Landjugend Berge, die sich stark in der Jugendarbeit engagiert, sollen neue Nachmittagstermine vereinbart werden. So soll am Mittwoch der Jugendkeller im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Berge der Landjugend Berge zur Verfügung stehen. Frau Heidemann möchte dann zusätzlich über die Samtgemeinde Fürstenau selbst ein Angebot (voraussichtlich an einem Donnerstagnachmittag) anbieten. Die Bekanntmachung und Informationsweitergabe soll in den Schulen und in der Zeitung erfolgen. Für die Herbstferien sind ebenso schon Planungen für ein Ferienprogramm weit vorangeschritten.

Nach Informationen des Ingenieurbüros Bohmann soll nach Rücksprache mit der Samtgemeinde Fürstenau und der katholischen Kirchengemeinde Ende September mit dem Anbau am Kindergarten begonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die vorhandenen Parkplätze halbseitig gesperrt werden. Dies betrifft ebenso den Fußweg entlang des Kindergartengrundstückes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens sowie der Zahnarztpraxis werden über die Vorgehensweise informiert und gebeten, die Parkplätze im Bereich des Friedhofes zu nutzen. Ebenso soll darauf geachtet werden, dass der An- bzw. Zulieferverkehr für die Baustelle nicht in den Morgen- bzw.

Mittagsstunden erfolgt, da es gegebenenfalls zu Komplikationen mit den Betreuungszeiten kommen kann. Die Eltern werden über einen Elternbrief hierüber in Kenntnis gesetzt. Es wird um Verständnis gebeten, dass es während der Bauphase zu Einschränkungen kommen kann.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.4)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.4)

Punkt Ö 7) Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich der Straße "Fürstenauer Damm" und "Friedrich-Segler-Straße" gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)  
Vorlage: BER/038/2019

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung vom 05.09.18 beschlossen, dem Antrag der Firma Segler-Förderanlagen Maschinenfabrik GmbH aus Berge stattzugeben und die im Gemeindeeigentum befindlichen Straßenflächen der

Straße „Fürstenauer Damm“

- Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 305/5, 12 qm  
ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 305/4, 5.022 qm
- Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 130/12, 922 qm  
ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 130/11, 4.170 qm
- Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstück 132/5, 1.948 qm  
ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstück 132/4, 12.452 qm

und der Straße „Friedrich-Segler-Straße“

- Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 302/18, 1.218 qm  
ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 302/14, 3.219 qm

zu veräußern, damit ein geschlossenes Firmengelände geschaffen werden kann. Die Grundstücke sind nach einer entsprechenden Vermessung neu gebildet worden.

Zusammen mit dem Ingenieurbüro Bohmann aus Berge hat die Firma Segler den Bau der neuen Straßenführung der „Friedrich-Segler-Straße“ (südlich und entlang des Betriebsgeländes) veranlasst und die Baukosten übernommen. Im Anschluss daran wurden die notwendigen notariellen Beurkundungen eingeleitet, so dass die Gemeinde Berge als Eigentümerin eingetragen wird. Die neuen Teilbereiche der „Friedrich-Segler-Straße“ sind nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

zu widmen.

Die oben genannten Flurstücke werden für die Erschließung der umliegenden Grundstücke nicht benötigt, da diese über den nördlichen Bereich (Fürstenauer Damm, Upberg) sowie durch die neue geschaffenen Straßen im südlichen Bereich (Friedrich-Segler-Straße) erreichbar sind. Ein Lageplan ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt worden.

Hat eine Straße gemäß § 8 Absatz 1 NStrG keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll sie vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Die Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Grundsätzlich ist nach § 8 Absatz 2 NStrG die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen oder in einem Bebauungsplan als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 38 Absatz 3) eingezogen werden sollen.

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbepark Friedrich-Segler-Straße“ sind die benannten Teilbereiche, die zu einer Zusammenführung als Betriebsgelände für die Firma Segler in Betracht kommen, als „eGe“ (Gewerbegebiete mit Einschränkungen) beplant worden, sodass nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Auslegungsfrist von drei Monaten notwendig ist.

Vielmehr ist nach § 8 Absatz 3 NStrG die Einziehung mit Angabe des Tages an dem die Eigenschaft als Straße endet öffentlich bekannt zu machen. Insgesamt stehen der Einziehung (Entwidmung) der betroffenen Verkehrsflächen gemäß § 8 NStrG keine Gründe entgegen, so Bürgermeister Brandt.

Insgesamt können bald die verkehrsregelnden Maßnahmen (neue Beschilderung und Fahrbahnmarkierung) für den gesamten Bereich abgeschlossen werden. Hier haben Rücksprachen mit Vertretern des Landkreises Osnabrück und der Straßenmeisterei Fürstenau stattgefunden, um für den Bereich eine sachgerechte Lösung zu erhalten. Der Tourismusverband Osnabrücker-Land (TOL), der Natur- und Geopark TERRA.vita sowie die Hasetal Touristik GmbH sind durch die Gemeindeverwaltung über die neue Straßenführung in Kenntnis gesetzt worden, damit die Änderung der gedruckten als auch digitalen Fahrrad-/Wanderkarten vorgenommen wird, so Bürgermeister Brandt.

#### **Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Die nach § 6 in Verbindung mit § 47 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilbereiche der Straßen

**„Fürstenauer Damm“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 46)**

- Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 305/5, 12 qm  
(ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 305/4, 5.022 qm)
- Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 130/12, 922 qm  
(ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 130/11, 4.170 qm)
- Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstück 132/5, 1.948 qm  
(ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstück 132/4, 12.452 qm)

und „Friedrich-Segler-Straße“ (ehemals Industriestraße, Bestandsverzeichnis-Nr. 50)

- Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 302/18, 1.218 qm  
(ursprüngliches Flurstück: Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstück 302/14, 3.219 qm)

sind aufgrund der Tatsache, dass diese Teilstücke für die Erschließung der anliegenden Grundstücke nicht mehr benötigt werden gemäß § 8 NStrG zum 01.10.2019 einzuziehen.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.6)

Punkt Ö 8) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener Straße" in Berge - Neubau eines Einfamilienhauses  
Vorlage: BER/035/2019

Zwei Bauherren planen auf dem eigenen Grundstück im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ den Neubau eines Einfamilienhauses. Der beauftragte Architekt hat mit Antrag vom 27.08.2019 folgende Befreiung/Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Dachausbildung als Flachdach

Der entsprechende Antrag, die Darstellung des Neubaus, ein Lageplan und der Bebauungsplan sind der Beschlussvorlage als digitale Anlagen beigelegt worden.

Nach der laufenden Nr. 1 der gestalterischen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ in Berge muss die Dachausbildung als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- oder Pultdach erfolgen. Die Dachneigung muss bei Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltedächern mindestens 25 Grad, bei Pultedächern mindestens 15 Grad betragen. Garagen gemäß § 12 Baunutzungsverordnung (BaunVO) und Nebengebäude gemäß § 14 BaunVO können auch mit Flachdach errichtet werden. Bestehende Gebäude mit abweichenden Dachformen und -neigungen genießen Bestandsschutz.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses als Flachdachgebäude im sogenannten „Cube“-Baustil (siehe Lageplan). Die unter Punkt 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen genannte Firsthöhe von max. 8 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden wird jedoch nicht

überschritten, so Bürgermeister Brandt.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigenden Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der hier betroffene Bereich ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als Mischgebiet (MI) überplant worden. In den Vorabgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die entsprechenden Nachweise sind bereits vom Antragssteller eingeholt und persönlich von den Eigentümern der Nachbargrundstücke unterschrieben worden.

Die Abweichungen sind vorliegend städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass für vergangene Bauvorhaben entsprechende Befreiungen (Dachausbildung, Traufenhöhe etc.) durch die politischen Gremien genehmigt und diesbezüglich schon Befreiungen gemäß § 31 Absatz 1 + 2 BauGB erteilt wurden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist hier eine entsprechende Befreiung angezeigt.

**Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

Die Gemeinde Berge stimmt dem Antrag des Bauherren auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet“ in Berge hinsichtlich der Befreiung von der Dachausbildung als Flachdach gemäß § 31 Absatz 2 BauGB zu.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.7)

Punkt Ö 9) 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 "Östlich der Herzlaker Straße" in Berge, Gemeindeteil Grafeld im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: BER/036/2019

In der Sitzung vom 02.07.2019 hat der Rat der Gemeinde Berge auf Grundlage des Vorentwurfs beschlossen, dass für das Bauleitverfahren eine Angleichung an die planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen des

Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ (z.B. Anzahl der Vollgeschosse, Dachneigung etc.) vorgenommen und dann das Bauleitverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ eingeleitet werden soll.

Der ca. 1.141 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich liegt in Berge, Gemeindeteil Grafeld unmittelbar östlich der Kreisstraße 159 „Herzlaker Straße“ und unmittelbar südlich der Straße „Waldschneise“.

Planungsanlass ist, dass ein bislang für eine Spielplannutzung vorgehaltenes Grundstück, welches nie als Spielplatz eingerichtet wurde und auch nicht mehr Spielplatz benötigt wird, der Wohnbebauung zugeführt wird. Das aufgehobene niedersächsische Spielplatzgesetz schrieb vor, dass in Wohngebieten für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im Umkreis von 400 m ein Kinderspielplatz mit einer Flächengröße von 2 % der zulässigen Geschossflächen, mindestens jedoch 300 m<sup>2</sup>, im Bebauungsplan auszuweisen war. Der Bedarf an Kinderspielplätzen ist zwar auch nach Aufhebung des Gesetzes in der Bauleitplanung zu beachten, jedoch ohne Bindung an die nicht mehr geltenden Vorgaben des Spielplatzgesetzes.

Der Rat der Gemeinde Berge hat sich daher für die Einrichtung zentraler und größerer Spielplätze ausgesprochen. Nicht ausgestattete Spielplatzgrundstücke (wie vorliegend) sollen verkauft werden. Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten bereits erschlossenen und bebauten Ortsteilen entspricht den vorrangigen Zielen des Rates der Gemeinde Berge, da erschlossenen Bauland in der Gemeinde zurzeit nur in sehr begrenzten Umfang zur Verfügung steht und auch der § 1 des Baugesetzbuch ausdrücklich darauf hinweist, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die Gemeinde Berge folgt hier auch ihrem städteplanerischen Ziel „Innenentwicklung und Nachverdichtung“. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von neuen, bislang nicht erschlossenen Bauflächen auf der „grünen Wiese“ soll das bestehende bislang nicht genutzte ortskernnahe Potenzial für Wohnen entwickelt bzw. langfristig gesichert werden. Diese Zielsetzung ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Ein Baugebiet innerhalb der engeren Ortslage stärkt die Gemeinde als Wohn-, Arbeits-, Einkaufs- und Erholungsort.
- Die Nutzung von baulich vorgeprägten und bereits verkehrlich geschlossenen Flächen verringert den Verbrauch ökologisch wertvoller Flächen, schont Natur und Landschaft und trägt zum Erhalt des Außenbereichs auch als Naherholungsgebiet bei.
- Durch die bereits bestehende Erschließung und Infrastruktur wird der sonst übliche Aufwand für neue Verkehrsflächen, Erschließungsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen deutlich verringert.

Auf Grundlage des oben genannten Beschlusses ist ein Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld „Östlich der Herzlaker Straße“ und eine Begründung erstellt worden. Die erforderlichen Unterlagen sind als digitale Anlage der Beschlussvorlage beigefügt worden und konnten auch öffentlich über das Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Fürstenaue (<https://fuerstenaue.ris.itebo.de/bi/infobi.asp?cmandant=2&cselect=0>)

heruntergeladen werden.

**Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):**

1. Der Rat der Gemeinde Berge beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.
2. Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.9)

**Punkt Ö 10) Behandlung von Anfragen und Anregungen**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.9)

**Punkt Ö 11) Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.9)

**Punkt Ö 12) Schließung der öffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 19:25 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/06/2019 vom 11.09.2019, S.9)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin